

Information bzgl. Änderungen im Härtefall-/Nachteilsausgleichsverfahren

Stand 10/2022

Liebe Kommiliton*innen,

Aufgrund unzureichender Ausformulierungen in der Studienordnung und dementsprechend aufgetretenen Unklarheiten bei der Antragsstellung und -bewertung von Härtefällen wurde nun eine Richtlinie durch das Studiendekanat und die Rechtsabteilung der UMG formuliert, die als Hilfestellung sowohl für den Härtefallausschuss als auch für die betroffenen Studierenden gelten soll. Dieses Dokument findet Ihr neben anderen wichtigen Informationen auf der Homepage der UMG zum Thema Härtefallanträgen ganz unten unter Downloads:

Da sich dadurch Einiges ändert, wollen wir Euch gern einen Überblick geben:

- **Chronische Erkrankung:**

Das Wichtigste zuerst: Bisher wurden Härtefallanträge häufig mit einer chronischen Erkrankung und dadurch entstehenden Einschränkungen begründet. Das ist in Zukunft in der Form nicht mehr möglich und wird nun anders gehandhabt! Statt eines Härtefallantrags muss bei chronischer Erkrankung und dadurch entstehenden Problemen im Studium (z.B. mit der 18-Monats-Frist) ein Antrag auf **Nachteilsausgleich** gestellt werden (vgl. Richtlinie §5 Absatz 1 Satz 2). Ein (zusätzlicher) Härtefallantrag ist anschließend nur noch in Ausnahmefällen, falls ein gewährter Nachteilsausgleich in einem speziellen Fall nicht ausreichend war, zulässig - hier empfehlen wir aber dringend eine vorherige Rücksprache mit dem Studiendekanat. Anträge auf Nachteilsausgleich sind ebenfalls beim Studiendekanat zu stellen, hierzu haben wir bisher aber selbst keine genauen Informationen. Deshalb raten wir Euch dringend für den Fall, dass Ihr an einer chronischen Erkrankung leidet und dadurch beim zeitgerechten Absolvieren der Veranstaltungen oder Prüfungen Schwierigkeiten habt, das Studiendekanat frühzeitig während des laufenden Semester zu kontaktieren, um die Details bzgl. Nachteilsausgleichsantrag zu erfragen! Dies gilt insbesondere, wenn die Umstände Eurer chronischen Erkrankung dazu führen, dass Ihr nicht besteht oder die Klausur schiebt. Der Nachteilsausgleich kann sich prinzipiell sowohl auf Veranstaltungen als auch Prüfungen sowie die 18-Monats-Frist beziehen und wird immer individuell abhängig von der Beeinträchtigung bestimmt - spricht also unbedingt mit dem Studiendekanat!

- **Zeitpunkt des Stellen eines Härtefallantrags:**

Ein Härtefallantrag kann in der Regel nur noch nach dem letztmöglichen Prüfungstermin (= meistens die Nachklausur im letzten Semester der 18-Monatsfrist) und vor dem Ablauf der 18-Monats-Frist (= Semesterende: im WiSe 30. April, im SoSe 30. September) gestellt werden. U. U. ist der Zeitraum, in dem der Antrag gestellt werden kann, also sehr begrenzt und es ist ratsam, sich bereits im Vorhinein um entsprechende Unterlagen zu kümmern (vgl. §2 der Richtlinie).

Ausnahmen:

- Wenn der nächste Prüfungstermin, für den Ihr sozusagen den Antrag stellt, bereits innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der 18-Monats-Frist stattfindet, dann muss der Antrag mind. 4 Wochen vor diesem Termin gestellt werden.
- Wenn der letztmögliche Prüfungstermin am letzten Tag der 18-Monats-Frist stattfindet, wird die Frist um 3 Tage verlängert.

Für das Stellen der Anträge auf Nachteilsausgleich sind uns hingegen derzeit keine entsprechenden Fristen bekannt. Wie oben erwähnt, raten wir Euch daher, so früh wie möglich mit dem Studiendekanat Kontakt aufzunehmen - also sobald Ihr die Möglichkeit seht, dass in Zukunft aufgrund einer chronischen Erkrankung Probleme mit dem Studienverlauf auftreten könnten.

- **Aufbau des Härtefallantrags:**

Die formalen Anforderungen an den Härtefallantrag könnt Ihr auf der Website der UMG bzw. in der Richtlinie nachlesen. Wirklich wichtig ist, dass Ihr für jeden möglichen Prüfungstermin innerhalb der 18-Monats-Frist, also für jede Haupt- und Nachklausur, einen Grund nennt, weshalb Ihr daran nicht teilgenommen habt (vgl. § 5 der Richtlinie). Es muss aus Eurem Antragstext wirklich für jeden einzelnen Termin hervorgehen, weshalb Ihr daran nicht teilnehmen konntet. **CAVE:** Fehlen Begründungen für einzelne Prüfungstermine, so wird euer Antrag von vornherein formell von der Begutachtung durch den Härtefallausschuss ausgeschlossen! Optimal ist natürlich, wenn jeder dieser Gründe durch eine AU, ein Attest, ein Gutachten oder irgendein "offizielles" Dokument belegt ist, was aber nicht zwingend für jeden Grund notwendig ist - macht Euren Antrag jedoch für den Härtefallausschuss, der eine Empfehlung abgibt, und den Dekan/die Dekanin, der/die letztendlich über den Antrag entscheidet, nachvollziehbarer und erhöht damit die Chance, dass Euer Antrag positiv beschieden wird.

- **Anzahl der Klausurversuche:**

Da es hierbei in der Vergangenheit manchmal Missverständnisse gab, noch eine kleine Ergänzung, auch wenn sich diesbezüglich durch die Richtlinie nichts geändert hat: Ein Härtefallantrag ist laut Studienordnung (und der oben erwähnten Richtlinie) nur für eine Beantragung der Verlängerung der 18-Monats-Frist zulässig. Ein Antrag auf mehr als drei Prüfungsversuche pro Fach sowie auch ein Antrag nach einem dritten Fehlversuch in einem Fach ist grundsätzlich weiterhin nicht möglich.

Bei individuellen Fragen zum Thema 18-Monats-Frist und Härtefallanträgen könnt Ihr Euch gerne an uns wenden, am besten per Mail unter info@um-goe.de. Außerdem solltet Ihr Euch vor dem Stellen eines Härtefall- oder Nachteilsausgleichsantrags unbedingt mit dem Studiendekanat in Verbindung setzen. Ansprechpartnerin hierfür ist **Frau Dr. Lagodny**, ihre Kontaktdaten findet Ihr ebenfalls auf der oben verlinkten Website der UMG.

Eure UM